



Antwort zur Anfrage Nr. 0068/2025 der SPD im Ortsbeirat Mainz-Laubenheim betreffend
Hundeverbot im Laubenheimer Park (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Ist die Verordnung noch gültig, oder ist sie aufgrund ihres Alters nicht mehr anwendbar?

Die Verordnung ist bereits 2019 ausgelaufen.

Für den Fall, dass die Verordnung verfristet ist, beabsichtigt die Stadt ein neues Hundeverbot zu erlassen?

Die angefragte Verordnung vom 24.2.1999 zum Schutz einzelner Grünanlagen gegen die Verunreinigung durch Hunde ist nicht mehr gültig. Nach dem Auslaufen der Verordnung in 2019 hat die Verwaltung eine Verlängerung nicht angestrebt, da die Zustimmung durch die Landesordnungsbehörde der ADD in Trier nicht in Aussicht gestellt wurde.

Die Pflicht zum Mitführen von Hunden an der Leine und die Beseitigungspflicht der Hinterlassenschaften von Hunden ist aber weiterhin in der Grünanlagensatzung und in der Gefahrenabwehrverordnung geregelt.

In welchem Rhythmus werden die Abfallbehälter im Park geleert?

Die öffentlichen Papierkörbe in der Parkanlage werden je nach Bedarf mindestens einmal pro Woche geleert.

Kann die Stadt für den Fall, dass Hunde erlaubt sind und ein erhöhter Anfall von Hundekotbeuteln zu erwarten ist, die Anzahl der Leerungen der Abfallkörbe erhöhen?

Die Stadtreinigung Mainz betreut die Parkanlage seit Januar 2023 und ein erhöhtes Müllaufkommen durch Hundekot ist nicht festzustellen. Aufgrund der gewonnenen Erfahrung ist eine Erhöhung der Leerungsfrequenz nicht notwendig.

Besteht die Möglichkeit, dass die Stadt im Park einen Hundekotbeutelspender aufstellt?

Spezielle Hundekotbehälter mit Tütenspendern wurden von der Stadtreinigung Mainz bereits getestet. Es konnte keine wesentliche Verbesserung des Verhaltens der Hundebesitzer:innen in der unmittelbaren Umgebung der Spender festgestellt werden.

Die Finanzierung o. g. Maßnahmen ist nicht über die zweckungebundene Hundesteuer möglich. Zur Installation von Hundekot-Stationen oder Müllgefäßen zur Entsorgung von Kotbeuteln, können die Kosten ebenso wenig, unter Berücksichtigung der allgemeinen Gleichbehand-

lung unserer Bürger:innen sowie aus abgaberechtlichen Gründen durch den Gebührenhaushalt Straßenreinigung übernommen werden.

Mainz, 05.03.2025

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete